

geprägten Wägen 1 Schlg. 2 pf., die großen (dreifachen) zu 3 Schlg. 6 pf.; die einstweilen noch geduldeten clevischen u. a. Stüber-Münzen 61½ Stüber für 1 Rthlr.

Die nach 1739 geprägten Wägen und andre früher verurtheilte, jetzt nicht bezeichneten Münzen sind verboten, und sollen nur die sub 5. vorgenannten Münzen bei Zahlungen an öffentliche Kassen statthaft sein.

380. Augustsburg den 28. Mai 1753. (A. 7. h. Rechnungs-Bücher.)

Clement August, Erzbischof zu Eöln,
Bischof zu Münster ic.

Nebst Bestätigung des wegen Form und Glaubwürdigkeit der Annotations- und Rechnungsbücher der Kaufleute u. a. Gewerbetreibenden, sowie wegen der Verzugszinsen-Berechnung für ausstehende Buchschulden, am 24. Juli 1688 (Nr. 204 d. S.) erlassenen Ediktes, wird nachträglich im Wesentlichen verordnet:

daß nur von den, zwei volle Jahre bereits ausstehenden, dann eingeforderten und von dem Schuldner schriftlich anerkannten, oder gerichtlich gegen ihn eingeklagten Buchschulden, vom Zeitpunkt des Auerkenntnisses oder der gerichtlichen Klage, jährlich jedoch nur 4 Procent, Verzugzinsen genommen werden sollen;

daß Letztere nicht zur Hauptschuld geschlagen, resp. Zinsen von Zinsen genommen werden dürfen, und

daß die, in älteren Buchschulden-Auerkenntnissen oder Beurtheilungen, zu 5 Procent stipulirten Zinsen, für die Zukunft, vom Tage der gegenwärtigen Verordnung an, auf 4 Procent ermäßigt sein sollen.

Bemerk. In der am 9. Juli 1775 verkündigten Ober- und Untergerichts-Ordnung (Nr. 500 d. S.) ist im §. 41 in obiger Beziehung erläuternd bestimmt worden, daß wenn bei Rechnungs-Auerkenntnissen, die Rechnungen den Recognitionen nicht von Punkt zu Punkt einverleibt, oder Erstere den Letztern nicht gleich bei der Recognition beigelegt worden sind, diese nichtig und ohne Wirkung sein soll.

381. Clemenswerth den 9. October 1753. (A. 7. h. Kirchspiels-Rechnungen.)

Clement August, Erzbischof zu Eöln,
Bischof zu Münster ic.

Die zur ungebührlichen Belästigung der Unterthanen, bei Versammlungen und Rechnungsabnahmen der Kirchspiele, auf deren Kosten geschehenden Exaktamente und Gelbverehrungen an die Beamten, desgleichen die zu der Letztern Nutzen oder sonst ohne landesherrlichen Befehl stattfindenden Aufbietungen der Gemeinden zu Fuhr- u. a. Diensten, werden für alle Zukunft ernstlich verboten und sollen die Beamten sich mit den, ihnen bei Kirchspiels-Rechnungs-Abnahmen bewilligten 2 Rthlr. Diäten begnügen; die Rechnungsabnahme jährlich, oder doch alle 2 bis 4 Jahre, bewirkt und die, durch Wahl oder sonst angeordneten Rechnungsführer der Kirchspiele zu einer angemessenen gerichtlichen Cautions-Stellung angehalten werden.

382. Bonn den 26. Nov. 1753. (G. h. Militair-Service.)

Clement August, Erzbischof zu Eöln,
Bischof zu Münster ic.

Zur gleichmäßigen Vertheilung der den bequartierten und nicht bequartierten Orten des Hochstiftes Münster obliegenden Aufbringung der Service-Gelder für die Offiziere der landesherrlichen Infanterie und Artillerie, soll der Letztern Gesammtbetrag, auf sämtliche Städte und Wigbolde, unter Mitanschlagung der auf dem Lande wohnenden Kauf- und Handelsleute, nach dem moderirten Schatzungsfuß repartirt, von den gewöhnlichen Schatzungshebern monatlich erhoben, und dem landesherrlichen Ober-Kriegs-Commissariate, zur Auszahlung an die Service-Berechtigten, überwiesen werden.

383. Münster den 29. April 1754. (A. 7. h. Leinsaamen-Handel.)

L a n d e s - R e g i e r u n g .

Der öffentliche und heimliche Verkauf des als untauglich sich gezeigt habenden Vordeaux'schen und jedes andern